

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

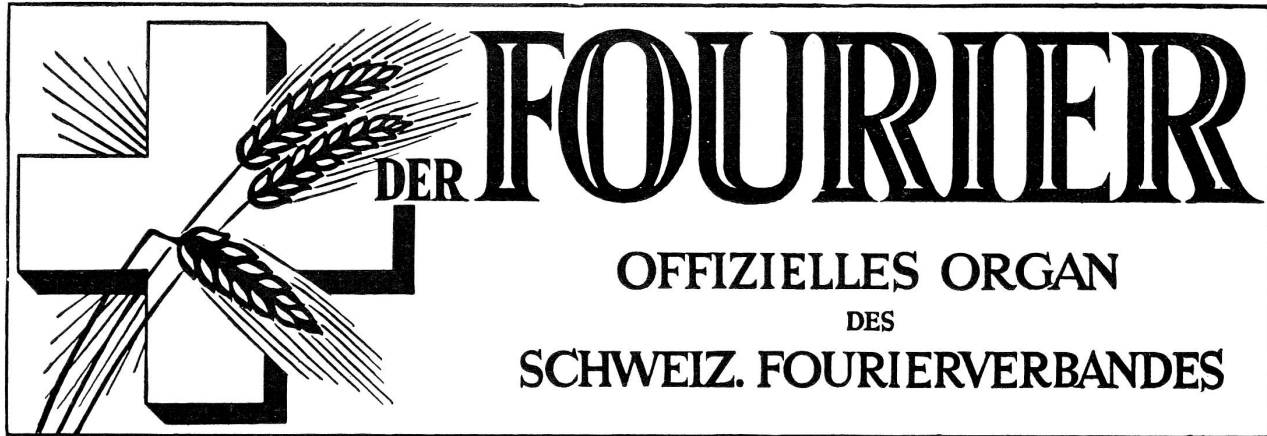
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Redaktion:

Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge, Telephone 36.839
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 74, Zürich-Hauptpost

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5

Das neue Dienstreglement 1933 und der Fourier.

Auszug aus einem Vortrag gehalten von Hptm. Peyer, Qm. J. R. 23 an der ausserordentlichen Generalversammlung der Sektion Aargau, am 2. April 1933 in Brugg.

(Fortsetzung)

3. Teil.

Der dritte Teil befasst sich mit dem *innern Dienst*, der sich in die Sorge für Mann und Pferd und den Unterhalt der Bewaffnung, der Ausrüstung und des gesamten Materials teilt.

Nur wenn Mann und Pferd gesund und gut genährt, wenn Bewaffnung, Ausrüstung und Material in gutem Zustande sind, bleibt die Truppe kriegstüchtig. Alles, was hiezu beiträgt, ist mit grösster Sorgfalt zu betreiben.

Der Einheitskommandant trifft die Anordnungen für den täglichen inneren Dienst. Er ist verantwortlich für den Zustand der Mannschaft, der Pferde, der Bewaffnung und Ausrüstung. Er überwacht das Rechnungswesen und den Haushalt und haftet persönlich dafür. Er unterzeichnet die Befehle und Meldungen der Einheit, er führt das Tagebuch. Um sich vor Arbeitsüberlastung zu schützen, kann die eine oder andere dieser Aufgaben an Offiziere oder Unteroffiziere übertragen werden, wie dies z. B. auch durch die teilweise Abtretung der Unterschriftsberechtigung an den Fourier für fachtechnische Angelegenheiten geschehen ist.

Der Feldweibel ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Sein Pflichtenkreis nennt Aufgaben, für die ihrer Natur nach ein verantwortungsverbundener Fourier nicht nur restlose Erfüllung wünscht, sondern tatkräftig kameradschaftlich um deren Funktionieren sich interessiert. Es seien hier genannt: „Er ordnet das Fassen der Verpflegung und ist dafür verantwortlich, dass alle Leute verpflegt werden. Er teilt die Unterkunft ein und befiehlt notwendige Verbesserungen, er überwacht das Beladen und Reinigen der Fuhrwerke“ (Fassungsfuhrwerke!)

Der Fourier besorgt das Rechnungswesen der Einheit nach den Vorschriften des Verwaltungsreglementes und den übrigen dafür ausgegebenen Weisungen. Er übernimmt, kontrolliert, verwaltet die Lebensmittel- und Fouragevorräte und stellt die Gutscheine dafür aus. Er

besorgt den Ankauf von Lebensmitteln oder bestellt sie beim Quartiermeister. — Er stellt den Speisezettel auf und legt ihn dem Einheitskommandanten zur Genehmigung vor. Er führt die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen. Was diese Dinge anbetrifft, sind ihm der Küchenchef und sein Küchendienst unterstellt. — Der Fourier ist für den Postdienst der Einheit, — auch für die Kranken, Detachierten und Arrestanten, — sowie für die Ordnung und Arbeit im Bureau verantwortlich. Er kommandiert die Postordnanz zu allen Fassungen, bei welchen Post übernommen wird und teilt ihnen alle Mutationen in der Einheit mit. (Für den eigentlichen Postdienst unterstehen die Postordnanz dem Feldpostchef, der ihnen die fachtechnischen Befehle erteilt). Er führt das Taschenbuch des Rechnungsführers. Er verwaltet getrennt die allgemeine Kasse, die Haushaltungskasse und allfällig von Leuten der Einheit ihm zur Verwahrung übergebenes Geld. Er kann als Quartiermacher für die Einheit verwendet werden. — Für alle diese Obliegenheiten ist er dem Einheitskommandanten unmittelbar verantwortlich.

Die Vielseitigkeit des Fourieramtes bringt ihn mit fast allen *Dienstchefs* der untern Stäbe in Berührung, am häufigsten wohl mit dem *Quartiermeister*. Dieser ist der Berater des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen. Sein Fachdienst ist im übrigen im Verwaltungsreglement niedergelegt. Er ist der Rechnungsführer seines Stabes (Einheit), hat die fachtechnische Aufsicht über Rechnungsführung und Haushalt der unterstellten Stäbe oder Einheiten.

Der Quartiermeister beschafft die Lebensmittel und Fourage, stellt sie bereit, kontrolliert und verwaltet sie. Er erstellt die administrativen Rapporte, führt das Taschenbuch und die Kasse, liefert die Gesamtrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab und erledigt die Revisionsbemerkungen unter Meldung an seinen Kommandanten.